



**SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE**

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

**SFH OSAR**

# **Bosnien-Herzegowina und Mazedonien als Safe Countries**

Rainer Mattern, Jürg Schertenleib

Bern, 31. Juli 2003

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN  
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch  
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>  
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEW O

## **Impressum**

**HERAUSGEBERIN**

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 / 370 75 75  
Fax 031 / 370 75 00  
E-Mail: INFO@ sfh-osar.ch  
Internet: www.sfh-osar.ch  
PC-Konto: 30-1085-7

**AUFLAGE**

2. Auflage, mit überarbeiteten Anmerkungen und Hinweisen, Stand 27. August 2003

**SPRACHVERSIONEN**

Deutsch

**PREIS**

gratis

**COPYRIGHT**

© 2003  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.





# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zum Safe Country-Konzept .....</b>	<b>1</b>
1.1	Einleitung .....	1
1.2	Verfahren bei Nichteintretensentscheiden .....	1
1.3	Die Bedeutung der Sparmassnahmen .....	2
1.4	Kriterien und Verfahren der Bestimmung von Safe Countries .....	2
1.5	Beurteilung des jüngsten Entscheides .....	3
1.6	Hinweise auf Verfolgung .....	3
<b>2</b>	<b>Bosnien-Herzegowina .....</b>	<b>4</b>
2.1	Zur aktuellen Situation .....	4
2.2	Hinweise auf Verfolgung .....	5
<b>3</b>	<b>Mazedonien .....</b>	<b>6</b>
3.1	Zur aktuellen Situation .....	6
3.2	Hinweise auf Verfolgung .....	8
<b>4</b>	<b>Anhang: Liste der verfolgungssicheren Staaten .....</b>	<b>9</b>

# 1 Zum Safe Country-Konzept

## 1.1 Einleitung

Die Schweiz führte 1993 als erster europäischer Staat das Safe Country-Konzept in ihr Asylgesetz ein. Es wurde seither von zahlreichen weiteren Staaten übernommen. Am 25. Juni 2003 ergänzte der Bundesrat die Liste der verfolgungssicheren Staaten. Ab dem 1. August 2003 gelten auch Bosnien-Herzegowina und Mazedonien als Safe Countries. Ausserdem wurden auch die EU-Staaten, die EU-Beitrittskandidaten und die EFTA-Staaten für verfolgungssicher erklärt.<sup>1</sup> Damit wurde die Zahl der verfolgungssicheren Staaten von bisher neun auf 39 erhöht. Während letztes Jahr rund 11,3 Prozent der Gesuche von Personen aus Safe Countries stammten, dürfte sich dieser Anteil künftig markant erhöhen und bis zu einem Fünftel aller Gesuche ausmachen. Gemäss BFF-Statistik lag allein der Anteil der Personen aus Bosnien und Herzegowina im Jahr 2002 bei 10,1 Prozent.

Ziel der folgenden Darstellung ist die Beschreibung der aktuellen Situation in Bosnien-Herzegowina und in Mazedonien. Schliesslich soll auf Fallkonstellationen hingewiesen werden, bei denen Hinweise auf Verfolgung typischerweise gegeben und besonders sorgfältig zu prüfen sind. Dadurch soll den zuständigen Behörden, den HilfswerksvertreterInnen und den RechtsvertreterInnen die Beurteilung der Asylgesuche von Personen aus Bosnien und Mazedonien erleichtert werden.

## 1.2 Verfahren bei Nichteintretensentscheiden

Asylsuchende aus einem als verfolgungssicher eingestuften Staat müssen mit einem Nichteintretensentscheid und dem sofortigen Vollzug der Wegweisung rechnen. Nichteintreten bedeutet eine eingeschränkte materielle Prüfung des Gesuches. Nach einem Entscheid bleibt den Betroffenen nur **24 Stunden** Zeit, um ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen (Artikel 112 Abs. 1 AsylG). Ein Gutachten von Prof. Walter Kälin im Auftrag des UNHCR kam zum Schluss, dass diese ultrakurze Frist **völkerrechtswidrig** ist.<sup>2</sup> Obwohl sich der Bundesrat dieser Auffassung ausdrücklich angeschlossen hat<sup>3</sup>, verzichtet das Bundesamt für Flüchtlinge nach wie vor auf eine völkerrechtskonforme Auslegung des geltenden Gesetzes. Die Betroffenen dürfen nach geltender Gesetzeslage während laufender Beschwerdefrist und bis zu einem allfälligen Entscheid der Asylrekurskommission für 72 Stunden in Haft genommen werden. Wie aber können die meist mittellosen, sprach- und rechtsunkundigen Asylsuchenden ihr Beschwerderecht wahrnehmen, wenn sie zudem noch in Haft sind oder anderen Freiheitsbeschränkungen unterliegen?<sup>4</sup> Der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsvertretung ist nicht gesichert.

Mit dem Projekt DUO des Bundesamtes für Flüchtlinge werden immer mehr Entscheide direkt in den Empfangsstellen des Bundes getroffen. Die SFH unterstützt ein faires und ra-

<sup>1</sup> Medienmitteilung des EJPD vom 25.6.2003; vgl. auch Liste im Anhang.

<sup>2</sup> Prof. Dr. Walter Kälin, Universität Bern, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der geplanten Revision des Asylgesetzes, Gutachten zuhanden UNHCR (Verbindungsbüro für die Schweiz), ASYL 2001/Nr. 4, S. 3 ff.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlasseneversicherung vom 4. September 2002, BBl 2002 VII S. 6845 ff.; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/6845.pdf> und <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/6938.pdf>

<sup>4</sup> Gemäss Artikel 8 der Empfangsstellenverordnung (SR 142.311.23) dürfen Asylsuchende die Empfangsstelle nur mit schriftlicher Ausgangsbewilligung verlassen. Vgl. dazu auch BGE 2A.218/2001, BGE 2A.151/2001.

sches Asylverfahren. Angesichts der völkerrechtswidrigen Fristen, der Freiheitsbeschränkungen und der fehlenden Garantie einer Rechtsvertretung, fehlt es dem Schnellverfahren zunehmend an Rechtsstaatlichkeit.

### 1.3 Die Bedeutung der Sparmassnahmen

Die Sparmassnahmen im Asylbereich, die durch das Entlastungsprogramm 03 per Dringlichkeitsrecht auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt werden sollen, sehen zudem vor, dass Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid vom Sozialhilfesystem des Asylbereichs ausgeschlossen werden.<sup>5</sup> Sie gelten künftig als illegal anwesende ausländische Personen und können gestützt auf Artikel 12 Bundesverfassung lediglich Nothilfe beantragen. In der Regel erhalten sie keinen Aufenthaltsort mehr zugewiesen und es ist davon auszugehen, dass sie sich als "Sans Papiers" entweder illegal in der Schweiz aufhalten oder in Drittstaaten abgedrängt werden.

Zwar wird die völkerrechtswidrige Frist von 24 Stunden bei Nichteintretensentscheiden aufgehoben. Die heute bei 30 Tagen liegende Beschwerdefrist wird aber auf fünf Arbeitstage verkürzt. Der Zugang zu Rechtsberatung ist weiterhin nicht garantiert. Im Jahr 2002 wurden rund 6000 Verfahren mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen. Mit den neuen Safe Countries dürfte sich der Anteil der Nichteintretensentscheide markant erhöhen.

### 1.4 Kriterien und Verfahren der Bestimmung von Safe Countries

Gemäss bundesrätlicher Botschaft gelten für die Aufnahme eines Landes auf die "Safe-Country-Liste" die folgenden **Kriterien**:

- Politische Stabilität,
- die Achtung der Menschenrechte (wie sie im Pakt über bürgerliche und politische Rechte definiert sind),
- die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen,
- sowie die Ansicht anderer Staaten und des UNHCR.<sup>6</sup>

Der Beschluss des Bundesrates ergeht im Rahmen einer nicht anfechtbaren Allgemeinverfügung.<sup>7</sup> Dabei werden weder die dem Entscheid zugrunde liegenden Berichte noch eine Begründung veröffentlicht.<sup>8</sup>

Mit der Liste wollte der Bundesrat auf politische Veränderungen in Ländern adäquat reagieren können "in denen die Verbesserung der demokratischen Verhältnisse zwar eingetreten ist, jedoch die Wanderungsbewegung aufgrund der wirtschaftlichen Situation nach wie vor anhält" (Botschaft, BBl 1990 II 626). Bundesrat Koller versicherte im Parlament, er wolle "diese Bestimmung wirklich nur als ultima ratio für einen Fall, dass plötzlich beispielsweise

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates unter <http://www.efd.admin.ch/d/dok/gesetzgebung/botschaften/2003/07/ep03-botschaft.pdf>

<sup>6</sup> Botschaft 1995, BBl 1996 II 58.

<sup>7</sup> Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 1998, S.52, hrsg. SFH.

<sup>8</sup> Im Vergleich dazu: Kriterien für die Bestimmung sicherer Drittländer, aus "Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft" vom 18.6.2002, ab Seite 51. [www.fluechtlingshilfe.ch/imgupload/basismodul/pdf/02-06-18\\_COM\\_Mindestnormen\\_d.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/imgupload/basismodul/pdf/02-06-18_COM_Mindestnormen_d.pdf)

an unserer Grenze (...) Tausende von Ungarn stehen und Asyl in unserem Land verlangen würden" (Amtl. Bull. NR 1990, S. 836).

## 1.5 Beurteilung des jüngsten Entscheides

Mit dem Beschluss vom 25. Juni 2003 hat der Bundesrat das ursprüngliche Safe Country-Konzept verlassen. Nur sehr wenige Asylsuchende stammen aus den EU- und EFTA-Staaten.

Besorgniserregend ist aber insbesondere die Bezeichnung von Bosnien und Mazedonien als Safe Countries.<sup>9</sup> Die Schweiz hat als erster europäischer Staat Bosnien-Herzegowina als "verfolgungssicher" erklärt. Ob die Meinung des UNHCR eingeholt wurde, ist unbekannt.<sup>10</sup> Die Kriterien für die Bestimmung als Safe Country sind nach Auffassung der SFH insbesondere bei Bosnien-Herzegowina nicht erfüllt. Wie aus der nachfolgenden Analyse hervorgeht, ist die politische Stabilität relativ und im Wesentlichen der Präsenz der internationalen Gemeinschaft zu verdanken. Kriegsverbrecher sind nach wie vor auf freiem Fuss.

Nach wie vor kommen aus Bosnien auch besonders verletzte Personen, insbesondere auch Traumatisierte. Ausdruck davon gibt das Kreisschreiben des Bundesamtes für Flüchtlinge "Rückkehrhilfeprogramm Balkan" vom 1. Juli 2003. Darin hält das Bundesamt fest, dass es aus den Ländern Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro inklusive Kosovo eine bedeutende Gruppe Personen im Asylbereich gebe, die aufgrund besonderer persönlicher Schwierigkeiten nicht in ihr Heimatland zurückkehren konnten. Eine dauerhafte Integration dieser Personen scheitere an persönlichen und medizinischen Problemen. Für diese vulnerablen Personen stellten die bisherigen Rückkehrhilfeprogramme keine ausreichenden Lösungsmöglichkeiten dar und es sollen individuell ausgestaltete Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Balkan angeboten werden. Auch unter den neu ankommenden Personen aus Bosnien kann es besonders Verletzte und Traumatisierte geben. Personen mit Nichteintretensentscheid sind gemäss Artikel 64 der Asylverordnung 2 von jeder Form der Rückkehrhilfe ausgeschlossen.

## 1.6 Hinweise auf Verfolgung

Gemäss Artikel 34 AsylG wird auf Gesuche von Personen aus verfolgungssicheren Staaten nicht eingetreten, es sei denn, es lägen "Hinweise auf Verfolgung" vor. Das Asylgesetz statuiert damit eine widerlegbare Vermutung der Verfolgungssicherheit.

Das geforderte Beweismass liegt mit "Hinweisen" tief.<sup>11</sup> Ausreichen soll **jeder Hinweis, der nicht offensichtlich haltlos** ist. Verfolgung muss also weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht, sondern lediglich im Rahmen einer prima-facie-Beurteilung geprüft werden. Nur wenn Hinweise auf den ersten Blick haltlos erscheinen, ist ihnen nicht weiter nachzugehen. Zur Anwendung kommt der **weite Verfolgungsbegriff**. Dieser umfasst nicht bloss Verfolgung bzw. ernsthafte Nachteile im Sinne von Artikel 3 AsylG, sondern auch Wegweisungshindernisse, insbesondere eine von Artikel 3 EMRK oder Art. 3 FoK erfasste menschen-

<sup>9</sup> Pressemitteilung der SFH vom 25. Juni 2003. [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)

<sup>10</sup> Das UNHCR hat Anfang August 2003 gegen diesen Entscheid Stellung genommen: "UNHCR's Concerns with the Designation of Bosnia and Herzegovina as a Safe Country of Origin"; [www.ecoi.net/pub/ms102\\_hcr-bih0703-stc-concerns.PDF](http://www.ecoi.net/pub/ms102_hcr-bih0703-stc-concerns.PDF)

<sup>11</sup> Vgl. dazu EMARK 1994/Nr. 6; EMARK 1993/Nr. 16/17.



rechtswidrige Behandlung, aber auch Aspekte der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.<sup>12</sup>

Im Rahmen der Anwendung der Safe Country-Bestimmung ist darauf zu achten, dass die tiefen Beweisanforderungen und der weite Verfolgungsbegriff Anwendung finden. Liegen Hinweise auf Verfolgung vor, so ist ein Nichteintretensentscheid mit seinen Konsequenzen nicht gerechtfertigt und die Betroffenen müssen einen materiellen Entscheid erhalten. Nachfolgend werden auf dem Hintergrund der aktuellen Situation in Bosnien und Mazedonien nicht abschliessend Profile charakterisiert, die als Hinweise auf Verfolgung bewertet und zum Eintreten auf ein Asylgesuch führen sollten.

## 2 Bosnien-Herzegowina

### 2.1 Zur aktuellen Situation

Mehr als sieben Jahre nach dem Dayton-Abkommen gibt es noch wenige Hinweise, dass der politische Stillstand in der Nachkriegsentwicklung überwunden werden kann. Seit dem Friedensabkommen hat die internationale Gemeinschaft eine massgebliche Rolle, indem wesentliche Machtbefugnisse an den hohen Beauftragten (OHR, Office of the High Representative) übertragen wurden und die Friedenssicherung durch eine NATO-geführte Schutztruppe SFOR wahrgenommen wird.

Der Staat ist trotz internationaler Anstrengungen zur Stärkung gesamtstaatlicher Institutionen noch immer geteilt.<sup>13</sup> Die meisten Aspekte des politischen, sozialen und ökonomischen Lebens finden entlang ethnischer Grenzen statt. Bosnien-Herzegowina hat noch wenige Schritte zu einer lebensfähigen und eigenständigen Staatsgemeinschaft getan. Das Vorhandensein und die Tätigkeit der internationalen Organisationen sind für die Existenz und das Funktionieren des Gesamtstaats derzeit unabdingbar. Umgekehrt lässt sich sagen, dass Bosnien-Herzegowina ohne die internationale Verwaltung wieder in mehrere Teile auseinander fallen würde.

Zahlreiche Kriegsverbrecher sind immer noch auf freiem Fuss und eine konsequente Verfolgung der Täter durch die bosnisch-herzegowinischen Instanzen steht noch aus. Nur wenige Prozesse wurden vor nationalen Gerichten eröffnet. Insbesondere ist die Kooperation mit dem Internationalen Staatsgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in der Republika Srpska völlig unzureichend.

Die Wahlen vom Oktober 2002 stärkten die nationalistischen Tendenzen und förderten eine Atmosphäre der Intoleranz. Dabei ist religiöse Intoleranz ein Reflex der Intoleranz für ethnische Minderheiten. Besonders betroffen sind RückkehrerInnen, die ohnehin in der wirtschaftlich und sozial schwächsten Position sind. Polizei und Justiz reagieren auf Schikanen gegenüber RückkehrerInnen nicht in angemessener Weise. Verfahren wurden verschleppt. Diskriminierende Praktiken, die Versagung sozialer und wirtschaftlicher Rechte, Gewalt oder Drohung mit Gewalt sind gegenüber RückkehrerInnen noch immer häufig. Korruption in

---

<sup>12</sup> EMARK 1999/Nr. 17.

<sup>13</sup> SFH, Bosnien-Herzegowina – Zur sozialen und medizinischen Situation, Juli 2002; Amnesty International, Jahresbericht 2003, Bosnien Herzegowina, Freedom House, Bosnia-Herzegovina, 11.6.2003.



der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und den Polizeikräften bilden ein Hindernis bei der Schaffung rechtsstaatlicher Verhältnisse.

Internationale Offizielle zitieren ermutigende Statistiken über die Rückkehr von Flüchtlingen und internen Vertriebenen. Danach seien im Jahr 2002 40 Prozent mehr Minderheitenangehörige an ihren Herkunftsort zurückgekehrt als im Jahr davor. Einiges spricht jedoch dafür, dass für viele die "Rückkehr" nur darin besteht, das Grundstück zu verkaufen und dann dorthin zu gehen, wo sie zur Mehrheit gehören. Oft erscheint jedenfalls die Rückkehr nicht dauerhaft gesichert, zumal nicht genügend finanzielle Mittel für einen Wiederaufbau zur Verfügung stehen – es fehlen für den Wiederaufbau von Zehntausenden dringend reparaturbedürftiger Häuser immer noch die Mittel. Hunderte von RückkehrerInnen haben Zvornik, Srebrenica und Bratunac wieder verlassen und sind vorübergehend in die Föderation zurückgekehrt, wo sie auf die Bereitstellung von Wiederaufbaumitteln warten.

Das Gesundheitssystem leidet an einem Ressourcenmangel. Einer grossen Zahl von traumatisierten Personen steht in Bosnien ein sehr beschränktes Angebot an Unterstützung zur Verfügung. Gerade bei Kriegstraumatisierten fehlt es regelmässig an einer stabilen wirtschaftlichen und sozialen Situation, die eine elementare Voraussetzung für eine Heilung wäre. Die Behandlung schwerer Krankheiten ist häufig in Bosnien-Herzegowina nicht gewährleistet oder scheitert an den finanziellen Möglichkeiten der Erkrankten.

Schätzungen gehen davon aus, dass die Zahl der Roma in Bosnien-Herzegowina zwischen 30'000 und 80'000 liegt mit einer grössten Konzentration im Kanton Tuzla. Sie leiden unter grossen sozialen Problemen, überdurchschnittlicher Beschäftigungslosigkeit, schlechten Wohnbedingungen und dem Ausschluss vom Schulsystem. Viele Roma können nicht an ihren Herkunftsort zurückkehren, weil die Häuser entweder zerstört oder von anderen Flüchtlingen besetzt sind.

## 2.2 Hinweise auf Verfolgung

Hinweise auf Verfolgung können insbesondere bei folgenden GesuchstellerInnen vorliegen:

- Traumatisierte Personen und Personen, die an einer schweren Krankheit leiden.
- RückkehrerInnen, die an ihrem Herkunftsort zu einer ethnischen Minderheit gehören und dort mit Gewalt, Drohung mit Gewalt, Schikanen und Diskriminierung konfrontiert waren.
- Gemischtethnische Paare, die mit Gewalt, Drohung mit Gewalt, Schikanen und Diskriminierung konfrontiert waren.
- Roma, die nicht an ihren Herkunftsort zurückkehren dürfen.
- Alte und kranke Personen ohne ein Beziehungsnetz.
- Unbegleitete Minderjährige.
- An das Internationale Tribunal für Kriegsverbrechen in Jugoslawien als ZeugInnen vorgeladene Personen, die aufgrund ihrer Aussagen oder aufgrund der Vorladung bedroht wurden.



## 3 Mazedonien

### 3.1 Zur aktuellen Situation<sup>14</sup>

Der bewaffnete Konflikt im Jahr 2001 hatte die Kluft zwischen der ethnisch-mazedonischen und der albanischen Volksgruppe vergrößert. Mazedonien ist immer noch ein zutiefst gespaltenes Land, in dem Mehrheit und Minderheiten in verschiedenen Welten leben. Das Klima ist von Misstrauen bestimmt, die Zugehörigkeit zur eigenen Gruppe überdeckt ein staatsbürgerliches Bewusstsein. Spannungen werden durch zahlreiche gewaltsame Zwischenfälle angeheizt. Der ungelöste Status Kosovos gilt als Grund für einen möglichen weiteren Konflikt in der Region. Ethnische MazedonierInnen befürchten, dass die im Abkommen vorgesehenen Veränderungen nur ein Vorspiel für eine mögliche Abtrennung der albanisch besiedelten Regionen sein könnten. Der ehemalige Ministerpräsident Georgievski – bis Herbst 2002 Regierungschef – und sein ehemaliger (albanischer) Koalitionspartner Xhaferi sprachen sich für die Auftrennung des Landes in seine ethnischen Komponenten auf. Bevölkerung und Gebiete seien auszutauschen. Auch wenn dieser Vorschlag derzeit nicht mehrheitsfähig ist, wird er doch von einflussreichen Exponenten sowohl der ethnisch-mazedonischen wie auch der albanischen Seite vertreten.

Mit dem Friedensabkommen von Ohrid im August 2001 war es unter internationaler Vermittlung gelungen, die Kämpfe zu beenden. Dieses Abkommen wird gerne als Erfolgsstory europäischer Aussenpolitik gefeiert, weil der Ausbruch eines Krieges verhindert worden sei. Doch ist Mazedonien von verlässlicher Stabilität weit entfernt. Im Westen Mazedoniens haben kriminelle Banden die Kontrolle und zu den schwierigsten Aufgaben der Regierung – gebildet von der sozialdemokratischen Union (SDSM-LDP) und der Demokratischen Union für Integration (DUI) des ehemaligen Rebellenführers Ali Ahmeti – gehört es, staatlichen Einfluss zurückzugewinnen und gegen das Zusammenspiel von organisierter Kriminalität und militantem Aktionismus vorzugehen.

Auch wenn sich die UCK aufgelöst und einen Teil ihrer Waffen an die NATO übergeben hat, setzten albanische Splittergruppen ihre Aktivitäten fort. Immer wieder gibt es Hinweise darauf, dass albanische Extremisten in Mazedonien einen neuen militärischen Konflikt vorbereiten. Die Existenz der "Albanischen Nationalarmee" (AKSh, bzw. ANA), die vermutlich von Kosovo aus operiert, wird nicht mehr bestritten, auch wenn Grösse und Struktur dieser Gruppe, die eine grossalbanische Lösung anstrebt, unklar sind. Die internationalen Organisationen in der Region sind besorgt und sehen in diesen Aktivitäten eine Gefahr für die Stabilität in Mazedonien. Die AKSh beschuldigt den früheren UCK-Führer Ali Ahmeti, die albanische Sache verraten zu haben.

Entscheidend für den Friedensprozess wird die Umsetzung des Ohrid-Abkommens sein, die von wachsender Unzufriedenheit beider Parteien begleitet wird. Welche Sprengkraft dieser Vertrag hat, der 2004 Gesetz werden soll, zeigt sich daran, dass einerseits die aus 130'000 Personen, vor allem ethnischen MazedonierInnen, bestehende öffentliche Verwaltung auf Druck des Internationalen Währungsfonds auf 70'000 Angestellte abgebaut werden muss (bei einer allgemeinen Arbeitslosigkeit von über 30 Prozent), zugleich der Anteil albanischer Angestellter massiv zu erhöhen ist. Politisch gleicht das einem Himmelfahrtskommando für

---

<sup>14</sup> SFH, Mazedonien, Lageübersicht Oktober 2002; Amnesty International, Mazedonien, Jahresbericht 2003; US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, Macedonia, 2002; US Committee for Refugees, World Refugee Survey 2003.



die mazedonische Regierungspartei. Auch weitere Elemente des Ohrid-Abkommens sind umstritten oder werden von beiden Seiten unterschiedlich interpretiert.

Korruption ist in Mazedonien vor allem auf der Regierungsebene endemisch. Sie hält nicht nur den wirtschaftlichen Fortschritt auf, sondern nährt das organisierte Verbrechen und führt letztlich zu Instabilität im politischen und kommunalen Bereich. Untersuchungen von USAID im Jahr 2002 schätzten den Schaden für die mazedonische Wirtschaft durch Korruption auf 200 Millionen Dollar jährlich. Das jährliche Staatsbudget liegt bei einer Milliarde US Dollar.

Misshandlungen der von der Polizei festgenommenen Personen und ein Klima der Straf- und Rechtlosigkeit werden seitens aller Menschenrechtsorganisationen kritisiert. Benachteiligt durch willkürliches polizeiliches Vorgehen sind wohl alle ethnischen Gruppen, doch scheint es eine ethnische Komponente insofern zu geben, als im Umgang mit Minderheiten die ethnische Zugehörigkeit oder die muslimische Religion primärer Faktor von Misshandlungen zu sein scheinen, besonders bei der Festnahme von AlbanerInnen oder Roma. Trotz der Häufigkeit von Berichten über polizeiliche Folter oder Misshandlungen ist die Zahl der Untersuchungen gegen beteiligte Polizisten so gering, dass sie zu vernachlässigen ist.

Während des Konflikts im Jahr 2001 waren insgesamt 170'000 Personen, d.h. etwa acht Prozent der Bevölkerung vertrieben worden, davon waren 70'000 Intern Vertriebene. Diese Zahl reduzierte sich auf 9500 Personen im November 2002 und hat sich in dieser Grössenordnung stabilisiert. Die Rückkehr in ethnisch gemischte Dörfer verlief und verläuft noch immer zögerlich, weil sich die BewohnerInnen nicht sicher fühlen. So kam es in Aracinovo und in anderen Orten im Frühjahr 2003 zu Brandstiftung an Häusern, die vertriebenen ethnischen Mazedoniern gehörten, die seit dem Konflikt vor zwei Jahren in provisorischen Unterkünften lebten. Nachts gibt es in diesen Ortschaften keine Sicherheitskräfte und die Häuser der Vertriebenen sind ungeschützt. Die Bewohner des Dorfes leben daher noch immer in provisorischen Unterkünften als Intern Vertriebene. Die meisten Vertriebenen wurden in überfüllten Kollektivzentren untergebracht und leben noch heute unter schlechten sanitären Bedingungen. Humanitäre Unterstützung wurde durch ausländische Organisationen geleistet, doch ist diese heute weitgehend eingestellt. Die Rückkehr scheitert daran, dass viele der zerstörten Häuser nicht wiederaufgebaut sind und dass die Vertriebenen – meist aus der Kumanovo Region oder dem Gebiet um Tetovo – kein Vertrauen in die Sicherheit am Heimatort haben.

Die interethnischen Beziehungen sind noch immer noch durch den militärischen Konflikt überschattet. Während das Ohrid-Abkommen sich auf die Beziehungen zwischen AlbanerInnen und ethnischen MazedonierInnen fokussierte, ignorierte es das Schicksal der anderen Minderheiten, Roma, Türken, Vlachen und Gorani. Von allen Minderheitengruppen ist die Situation der Roma am schlechtesten und die Behörden zeigen kein Interesse, das zu ändern. Roma haben die höchste Geburten- und Sterblichkeitsquote, die höchste Arbeitslosenquote, die niedrigsten Einkünfte und die schlechteste Ausbildung; zudem sind sie von staatlichen Programmen ausgeschlossen, die ihre Stellung verbessern könnten.

In einer besonderen Situation sind die aus Kosovo vertriebenen Roma/Ashkali/ÄgypterInnen. Sie sind auch unter der albanischen Bevölkerung nicht willkommen, die die kosovo-albanische Sicht im Zusammenhang mit den Roma teilt. Da Roma ohnehin auf der untersten Stufe der sozialen Hierarchie angesiedelt sind, ist zu den einheimischen Roma eine Gruppe von noch ärmeren vertriebenen Roma hinzugekommen. Sie waren entweder in den Flüchtlingslagern Suto Orizari und Katlanovo bei Skopje (über 1400 Personen noch im April 2003) oder in Gastfamilien untergebracht. Seit der Auflösung des Lagers Suto Orizari durch die mazedonischen Behörden und das UNHCR im April 2003 begaben sich 700 Roma, darunter



350 Kinder, an die mazedonisch-griechische Grenze. Sie halten sich dort unter freiem Himmel auf und weigern sich, weiterhin in Mazedonien zu leben, wollen entweder nach Griechenland oder ins europäische Ausland ausreisen oder verlangen internationale Garantien für ein sicheres Leben in Kosovo. Eine solche Garantie hat UNMIK-Chef Steiner bereits abgelehnt.

### **3.2 Hinweise auf Verfolgung**

Hinweise auf Verfolgung können insbesondere bei folgenden GesuchstellerInnen vorliegen:

- Personen, die beschuldigt werden, der albanischen Untergrundarmee AKSh anzugehören.
- Intern Vertriebene, die nicht in ihre Dörfer zurückkehren können.
- Minderheitenangehörige der Roma, TürkinInnen, VlachInnen und Gorani, die polizeilichen Übergriffen ausgesetzt waren.
- Unbegleitete Minderjährige, alte und kranke Personen ohne Beziehungsnetz.

## 4 Anhang: Liste der verfolgungssicheren Staaten

Stand August 2003

Land	durch den Bundesrat als 'Safe Country' bezeichnet am:	den 'Safe Country'-Status bestätigt am:
<b>Albanien</b>	06.10.93	Bestätigt am 25.06.03
<b>Belgien **</b>	25.06.03	
<b>Bosnien und Herzegowina</b>	01.08.03	
<b>Bulgarien</b>	18.03.91	Bestätigt am 25.06.03
<b>Dänemark **</b>	25.06.03	
<b>Deutschland</b>	25.06.03	
<b>Estland *</b>	25.06.03	
<b>Finnland **</b>	25.06.03	
<b>Frankreich</b>	25.06.03	
<b>Gambia</b>	06.10.93	Bestätigt am 25.06.03
<b>Ghana</b>	06.10.93	Bestätigt am 25.06.03
<b>Griechenland **</b>	25.06.03	
<b>Indien</b>	18.03.91	Bestätigt am 25.06.03
<b>Irland</b>	25.06.03	
<b>Island ***</b>	25.06.03	
<b>Italien **</b>	25.06.03	
<b>Lettland *</b>	25.06.03	
<b>Liechtenstein ***</b>	25.06.03	
<b>Litauen</b>	15.6.98	Bestätigt am 25.06.03
<b>Luxemburg **</b>	25.06.03	
<b>Malta *</b>	25.06.03	
<b>Mazedonien</b>	01.08.03	
<b>Mongolei</b>	28.06.00	Bestätigt am 25.06.03



<b>Niederlande **</b>	25.06.03	
<b>Norwegen ***</b>	25.06.03	
<b>Österreich</b>	25.06.03	
<b>Polen *</b>	31.10.90	Bestätigt am 25.06.03 <sup>1)</sup>
<b>Portugal **</b>	25.06.03	
<b>Rumänien</b>	25.11.91	Bestätigt am 25.06.03
<b>Schweden **</b>	25.06.03	
<b>Senegal</b>	06.10.93	Bestätigt am 25.06.03
<b>Slowakische Republik *</b>	06.10.93	Bestätigt am 25.06.03 <sup>1)</sup>
<b>Slowenien *</b>	25.06.03	
<b>Spanien</b>	25.06.03	
<b>Tschechische Republik*</b>	06.10.93	Bestätigt am 25.06.03 <sup>1)</sup>
<b>Ungarn *</b>	31.10.90	Bestätigt am 25.06.03 <sup>1)</sup>
<b>Vereinigtes Königreich**</b>	25.06.03	
<b>Zypern (Republik) *</b>	25.06.03	

EU-Staaten (\*\*)

EFTA-Staaten (\*\*\*)

EU-Beitrittskandidaten (\*)

<sup>1)</sup> Der Safe Country-Status wurde für diese Länder im 2001 aufgehoben aufgrund der so genannten "positiven" Safe Country-Revokationskriterien. D.h. für anerkannte Flüchtlinge dieser Staaten wurden Asylwiderrufsverfahren eingeleitet und es waren nur noch vereinzelt neue Gesuchseingänge aus diesen Ländern eingegangen. Im Rahmen der Bezeichnung der neuen Safe Countries im Juni 2003 wurden sie wieder auf die Liste aufgenommen.